

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ der Stadt Sulzburg - Synopse

<p align="center">Betriebssatzung (alte Fassung vom 19.06.1997)</p>	<p align="center">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Sulzburg vom 01.12.2022 (neue Fassung)</p>
<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Wasserversorgung der Stadt Sulzburg wird ab dem 01.01.1997 unter Bezeichnung "Wasserversorgung Sulzburg" als Eigenbetrieb geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebsgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Wasserversorgung der Stadt Sulzburg wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Sulzburg“ als Eigenbetrieb geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.</p>
	<p>§ 1b Betriebszweige</p> <p>(1) Die Stadt Sulzburg betreibt die Wasserversorgung für folgende Gebiete jeweils als selbstständige öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadtteil Sulzburg b) Stadtteil Laufen <p>(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Sulzburg. Die Einrichtungen werden als getrennte Betriebszweige des Eigenbetriebs geführt.</p>
<p>§ 2 Organe des Eigenbetriebs und Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Organe sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeiten</p>

<p>(2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.</p> <p>(3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>(4) Die Abgrenzung der Zuständigkeit nach den Absätzen 2 und 3 ergibt sich im weiteren für die Organe des Eigenbetriebs aus der analogen Anwendung der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Sulzburg.</p>	<p>(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.</p> <p>(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p>
<p>§ 3 Gewinnverzicht</p> <p>Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.</p>	<p>Entfällt, da Neuregelung in § 1 Abs. 4</p>
<p>§ 4 Stammkapital</p>	<p>§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des</p>

<p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 540.000,-- DM festgesetzt.</p>	<p>Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p> <p>(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 276.097,62 Euro festgesetzt.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.06.1997 mit all ihren Änderungen außer Kraft.</p>